

Geschäftsverzeichnismrn. 1469, 1576 und 1705
Urteil Nr. 27/2000 vom 21. März 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug Artikel 67bis des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (königlicher Erlaß vom 16. März 1968 « zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei »), eingefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. August 1996, gestellt vom Polizeigericht Arel, vom Strafgericht Arel und vom Polizeigericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 29. Oktober 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen T. Wuidart, dessen Ausfertigung am 23. November 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Arel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 67*bis*, der durch das Gesetz vom 4. August 1996 in das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei eingefügt wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Schuldvermutung zu Lasten des Inhabers des amtlichen Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs, mit dem eine Übertretung begangen wurde, einführt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1469 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 16. Dezember 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen A. Ramedovic, dessen Ausfertigung am 21. Dezember 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Arel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 67*bis*, der durch das Gesetz vom 4. August 1996, Artikel 10 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. September 1996) in den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. März 1968) eingefügt wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Schuldvermutung zu Lasten des Inhabers des amtlichen Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs, mit dem eine Übertretung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und seiner Durchführungserlasse begangen wurde, einführt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1576 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil vom 1. Juni 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen H. Van Belle, dessen Ausfertigung am 17. Juni 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 67*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit er eine

Schuldvermutung zu Lasten des Inhabers des amtlichen Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs, das an einer Übertretung beteiligt ist, einführt, während eine solche Schuldvermutung nicht für andere einer Straftat Angeschuldigte gilt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1705 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob Artikel 67*bis* der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei in der durch das Gesetz vom 4. August 1996 eingefügten Fassung, dem zufolge «eine Schuldvermutung » zu Lasten des Inhabers des amtlichen Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs, mit dem eine Übertretung begangen wurde, eingeführt wird, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, eventuell in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar ist.

B.2. Artikel 67*bis* der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei bestimmt:

« Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer natürlichen Person zugelassenen Motorfahrzeug begangen und der Führer bei der Feststellung des Verstoßes nicht identifiziert, wird davon ausgegangen, daß dieser Verstoß vom Inhaber des Nummernschildes des Fahrzeugs begangen worden ist. Die Schuldvermutung kann auf dem Rechtsweg widerlegt werden. »

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. August 1996, das die beanstandete Bestimmung in die Gesetze über die Straßenverkehrspolizei eingefügt hat, geht hervor, daß der Gesetzgeber Maßnahmen zur Bekämpfung der Verkehrsunsicherheit ergreifen wollte. Er hat aus präventiven Gründen die Feststellung von Übertretungen ohne Anwesenheit eines Polizeiagenten sowohl juristisch als auch technisch ermöglichen wollen, da die Wahrscheinlichkeit, gefaßt zu werden, den Fahrer motiviert, die Verkehrsregeln zu beachten. Er hat ebenfalls eine Kontrolltechnik einführen wollen, die den Einsatz von weniger Menschen benötigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 577/1, SS. 1 und 2; Nr. 577/7, S. 4).

Was das beanstandete Gesetz eine «Schuldvermutung» nennt, bezieht sich auf eine Erleichterung der Beweislast, die bei der Staatsanwaltschaft liegt.

B.4. Wenn feststeht, daß eine Übertretung mit einem Kraftfahrzeug begangen wurde, darf der Gesetzgeber legal davon ausgehen, daß der Täter dieser Übertretung normalerweise mit der Person identisch ist, auf deren Namen das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Diese Regel führt zwar einen Behandlungsunterschied ein, insoweit sie von dem Grundsatz abweicht, dem zufolge die Beweislast bei der verfolgenden Partei liegt. Aber diese Abweichung ist, im Lichte der in B.3 angegebenen Gründe, durch die Unmöglichkeit gerechtfertigt, in einer Angelegenheit, in der zahllose und häufig flüchtig festzustellende Übertretungen vorkommen, die Identität des Täters auf andere Weise und mit Sicherheit festzustellen.

Es kann zwar vorkommen, daß ein Kraftfahrzeug durch eine andere Person gebraucht wurde als diejenige, die dessen Zulassung beantragt hat, aber da die beanstandete Regel den Beweis des Gegenteils «auf dem Rechtsweg» ermöglicht, führt sie nicht zu einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung der in Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgedrückten Unschuldsvermutung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der durch das Gesetz vom 4. August 1996 eingefügte Artikel *67bis* des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei verstößt weder allein noch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior